

1353 Januar 20 [ipso die beati Fabiani et Sebastiani].

145 [363]

Die Schöffen in Gronlo bekunden, daß Heyno Lefardinch und seine Frau Meydis vor ihnen bekant haben, daß sie die Güter Lefardinch, Kppl. Gronlo, gegen eine jährliche Abgabe von 12 Deventerischen Schillingen oder 4 Schill. Münzt. Pfg. und 2 Hühnern, zu entrichten auf St. Martini in Breden, von Präpstin und Kapitel zu Breden erblich erhalten haben, mit der Bedingung, daß nach ihrem Tode ihre Erben innerhalb Jahresfrist nach dem Todestage des letzten Ehegatten die Güter mit 1 Mk. Münzt. Pfg. von dem Stifte neu zu erwerben haben und so von Erbe zu Erbe. Wenn ein Sohn der Eheleute eine dem Stifte Eigenhörige heiratet, so sollen diese Frau und deren Erben, die ebenfalls dem Stifte eigenhörig sind, die Güter haben für den alten Zins von 6 Deventerischen Schillingen oder 2 Schill. Münzt. Pfg. und 1 Huhn eo iure, quo servi diete ecclesie Vredenensis eadem bona antiquitus habuerunt. Die Mitschöffen Henricus de Langlo und Thibericus de Huppelle empfangen testimoniale ius, dictum orkunde.

Orig. Stadtsiegel ab; Lade 219, 5 Nr. 24.